Bundesamt für Energie BFE

 3003 Bern

 Per E-Mail an:

 verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ort, Datum
spätestens 4. Oktober 2024

**Stellungnahme zur Vernehmlassung Fedlex 2024/53:**

**Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): Vernehmlassung**

Geschätzte Damen und Herren

Der Verband Aargauischer Stromversorger (VAS) Verteilnetzbetreiber (VAS) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Im Verband Aargauischer Stromversorger (VAS) sind 95 Aargauer Stromversorger organisiert, d.h. rund jeder sechste Verteilnetzbetreiber in der Schweiz, der von den in dieser Form vorliegenden Verordnungsänderungen betroffen wäre, ist Mitglied des VAS.

In aller Transparenz hält der VAS fest, dass er sich in der Vernehmlassung und Meinungsbildung mit dem DSV ausgetauscht und dessen Stellungnahme übernommen hat.

Einleitend halten der DSV und der VAS fest, dass die durch Parlament und Volk beschlossene Energiewende eine eigentliche «Netzwende» ist. Die gesamte Netzinfrastruktur wird aufgrund der zunehmend dezentralen Produktion in den kommenden Jahren und Jahrzehnten eine massive Erneuerung und einen starken Umbau erfahren. Das Bundesamt für Energie (BFE) geht denn auch beim Verteilnetz in den Jahren 2020 bis 2050 von einem zusätzlichen Investitionsbedarf von bis zu 80 Mrd. Franken aus 1). Vor diesem Hintergrund erscheint die geplante Änderung der Stromversorgungsverordnung völlig verfehlt und rein politisch motiviert. Gerade jetzt brauchen die Verteilnetzbetreiber die notwendigen finanziellen Mittel, ansonsten nicht nur die geforderte Energie- und Klimastrategie gefährdet ist, sondern vor allem auch die Versorgungssicherheit.

Der VAS lehnt deshalb die geplante Änderung der Berechnungsmethode für den Weighted Average Cost of Capital (WACC) ab. Gerne begründen wir dies wie folgt.

 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/74145.pdf>

**Investitionssicherheit ist zentral**

Investitionen in die Energieinfrastruktur sind in der Regel sehr langfristig (bis zu 80 Jahre) ausgelegt. Dieser lange Zeithorizont erfordert eine stabile und angemessene Kapitalrendite, damit die entsprechenden Investitionen in die Netzinfrastruktur für die Herausforderungen der Energiewende getätigt werden. Es ist politisch gewollt, dass eine langfristige Investitionssicherheit für die Energieversorger besteht, wurden die entsprechenden Signale mit dem Mantelerlass doch nochmals bestätigt. Das Ändern der Spielregeln kurz nach deren Bestätigung – und während des laufenden Spiels – läuft der notwendigen Rechts- und Investitionssicherheit zuwider, welche die Energieversorger benötigen, um die gemäss den gesteckten Energie- und Klimastrategien geforderten Investitionen zu tätigen.

Die geplante Anpassung der Berechnungsmethode aufgrund einer ausserordentlichen Tiefzinsphase ist kurzfristig, kurzsichtig und wird der Komplexität und dem Investitionshorizont der Netzinfrastruktur in keiner Weise gerecht. Eine Abweichung von einer rein finanzwirtschaftlichen Betrachtung, die letztlich zu deutlich mehr Schwankungen im WACC führen, ist vor diesem Hintergrund sehr wohl gerechtfertigt.

Letztlich ist zu bedenken, dass eine Änderung der Berechnungsmethode allenthalben zur berechtigten Sorge führt, dass in Zukunft aufgrund politischer Forderungen immer wieder kurzfristige Anpassungen an der Berechnungsmethode vorgenommen werden, womit die Planungsunsicherheit für die Energieversorger zunimmt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Fremdkapitalgeber, welche diese Risiken aufgrund absehbar fehlender Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens einpreisen werden, was zwangsläufig zu höheren Fremdkapitalkosten führt – bis hin zu ausbleibenden Finanzierungen!

**Ein Blick über den Tellerrand hinaus**

Der Blick ins Ausland zeigt, dass in Tiefzinsphasen keine Berechnungsmethode für den WACC ohne Untergrenze ausreichend Stabilität gewährleisten konnte und zu einer adäquaten Verzinsung geführt hat. So mussten ad-hoc Anpassungen durchgeführt oder gar öffentliches Geld investiert werden, was die gesetzten Untergrenzen ökonomisch rechtfertigt. Regulierungsbehörden in anderen Ländern (insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien) mussten in der zurückliegenden Tiefzinsphase kurzfristig Anpassungen vornehmen, um den von ihnen (ohne Untergrenze) festgelegten WACC für die Netzbetreiber zu erhöhen. Solche Notfallmassnahmen, die offenkundige Mängel an der entsprechenden WACC Methodik in diesen Ländern aufgedeckt haben, waren in der Schweiz aufgrund der aktuellen Berechnungsmethode nicht notwendig. Auch die damit einhergehenden Auseinandersetzungen zwischen Netzbetreibern und der Regulierungsbehörde vor Gericht – und die damit verbunden Kosten und Unsicherheiten – konnten in der Schweiz dank der bisherigen stabilen Berechnungsmethode vermieden werden.

**Bewährte Regelung basiert auf wissenschaftlichen Methoden**

Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird der WACC verwendet. Das heutige Konzept, welches 2014 eingeführt wurde, wurde bewusst gewählt, um die Kapitalverzinsung zu stabilisieren. Dieses Ziel konnte erreicht werden und gilt weiterhin. Das Modell hat sich bewährt, ist stabil, fundiert und breit abgestützt in Theorie und Praxis.

Für eine grundsätzliche Änderung und Abkehr vom bisherigen Konzept und deren Parameter gibt es aus methodischer Sicht keinen Anlass. Eine Anpassung des Konzepts nur aufgrund eines politischen Ziels, die Tarife kurzfristig zu senken, wäre kontraproduktiv und würde zulasten ihrer langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor gehen.

**Netzkosten anderweitig stabilisieren**

Bereits heute gilt die Maxime, dass das Netz effizient (sowie sicher und leistungsfähig) sein muss. Mit der Strategie Stromnetze wurde im Jahr 2019 das NOVA-Prinzip im Gesetz verankert, wonach das Netz zuerst optimiert werden soll, bevor es verstärkt oder ausgebaut wird.

Im Rahmen des Mantelerlasses wurden nun verschiedene weitere Anpassungen vorgenommen, welche es ermöglichen, die bereits vorhandene Netzinfrastruktur effizienter zu nutzen und somit den (ohnehin) notwendigen Ausbau im Rahmen zu halten und damit auch einen massiven Anstieg der Netzkosten im Mass zu halten. Dazu gehört die Möglichkeit der Einspeisebegrenzung («Peak Shaving»). Zusätzlich gäbe es weitere Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Netztarifierung, welche im Gegensatz zu einer WACC-Senkung effektive Anreize für eine effiziente Netznutzung setzen könnten. Zudem wird nun die Sunshine-Regulierung eingeführt, von welcher der Bundesrat ebenfalls einen Effekt auf die Entwicklung der Netzkosten erwartet.

Bevor mit einer Senkung des WACC versucht wird, die Netzkosten zu senken, sollten die bestehenden Potentiale genutzt und die Wirkung der neuen Regulierung abgewartet werden.

**Fazit: Der Netzumbau ist dringlich und benötigt entsprechend Kapital**

Es braucht Investitionssicherheit und daher eine nachhaltige, stabile Entwicklung des WACC. Eine Anpassung des WACC-Konzepts und der geltenden Parameter würde die erforderlichen Investitionen bremsen und die Energie- und Klimaziele sowie die Versorgungssicherheit gefährden. Zudem sind nicht nur neue Investitionen von einer Anpassung des Konzepts betroffen, sondern auch bereits bestehende Investitionen, die aufgrund anderer Voraussetzungen getätigt wurden.

Eine erneute Umstellung würde die langfristige Stabilität des Regulierungsrahmens in Frage stellen. Dies gerade zu einem Zeitpunkt, wo ein sehr dringender und massiver Umbau und grosse Investitionen anstehen, welche das Energiesystem resilienter machen sollen. Auch sind bereits verschiedene andere Massnahmen aufgegleist, welche den zu erwartenden Kostenanstieg dämpfen könnten.

Eine Anpassung des WACC-Konzepts, welche die Bedingungen für Investitionen verschlechtert und destabilisiert, steht klar im Widerspruch zu diversen Massnahmen, die aktuell unternommen werden, um den Umbau zu beschleunigen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie aus vorgenannten Gründen die geplante Änderung der Stromversorgungsverordnung verwerfen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Name, Unterschrift